



Richtlinien über die Förderung von Kindertagesstätten zur Umsetzung von qualitätssteigernden Maßnahmen, Inklusionsmaßnahmen, Baumaßnahmen zur Schadstoffbeseitigung und Digitalisierungsprozessen

Teil I Umsetzung von qualitätssteigernden Maßnahmen, Inklusionsmaßnahmen und Baumaßnahmen zur Schadstoffbeseitigung

1. Gegenstand der Förderung
2. Höhe der Förderung
3. Antragsberechtigung
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Verwendungsnachweis / Zweckbindung

Teil II Umsetzung von Digitalisierungsprozessen

1. Gegenstand der Förderung
2. Höhe der Förderung
3. Antragsberechtigung
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Verwendungsnachweis / Zweckbindung

Schlussbestimmungen

Teil I
**Umsetzung von qualitätssteigernden Maßnahmen, Inklusionsmaßnahmen
und Baumaßnahmen zur Schadstoffbeseitigung**

1. Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Kindertagesstätten im Rahmen von

a. Umbaumaßnahmen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen in den Bereichen

- Schallschutz,
- Lichteinfall und
- Räumlichkeiten.

Nicht förderwürdig sind Ausgaben, die sich nicht qualitätssteigernd auswirken (u.a. Veränderungen der Gruppenstruktur, Ersatzbeschaffungen, Sanierungsmaßnahmen ohne Grundriss-/Nutzungsänderung, Unfallverhütungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger gesetzlicher Vorschriften).

b. Umbaumaßnahmen zur baulichen Unterstützung fachlich-pädagogischer Konzepte zur

- Sprachförderung,
- Bewegungserziehung und
- naturwissenschaftlichen Grundförderung.

Weiterhin werden Ausgaben zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen anerkannt, sofern diese zur Umsetzung des fachlich-pädagogischen Konzepts im jeweiligen Arbeitsfeld erforderlich sind.

c. Umbaumaßnahmen zur Unterstützung inklusiver Betreuung sowie Ausgaben zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zu diesem Zweck.

d. Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastungen am Gebäude sowie zum Ersatz von Gebäuden, die wegen gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastung abgerissen werden mussten. Die Zuwendung wird nur gewährt, soweit die Maßnahme geeignet und erforderlich ist, um gesundheitliche Gefahren für die Raum-Nutzer abzuwehren oder zu beseitigen. Eine Schadstoffbelastung gilt als gesundheitsgefährdend, wenn die festgestellten Werte die vom Umweltbundesamt, vom Nds. Sozialministerium oder anderen Fachbehörden empfohlenen Sanierungsleitwerte überschreiten. Liegen voneinander abweichende Empfehlungen der Fachbehörden vor, steht die Festlegung des Sanierungsleitwertes im Ermessen der Region Hannover. Der Antragsteller hat durch ein Fachgutachten die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Baumaßnahme nachzuweisen (Sanierungskonzept).

2. Höhe der Förderung

Förderwürdig ist jede von der Maßnahme profitierende und in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppe, sofern für das Projekt keine Zuwendung aus übergeordneten öffentlichen Förderprogrammen gewährt wird. Laufende Fördermöglichkeiten durch das Land Niedersachsen oder den Bund sind dabei stets vorrangig bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Eine Förderung durch die Region Hannover ist stets nachrangig. Eine schriftliche Ablehnung übergeordneter Fördermöglichkeiten ist bei der Region Hannover vorzulegen.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 20.000 € für die erste, bis zu 10.000 € für die zweite und bis zu 5.000 € für jede weitere förderwürdige Kindergartengruppe. Die Förderung darf 90% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Ergeben die kumulierten Einnahmen durch die Region Hannover sowie von weiteren Dritten mehr als 100% der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten, wird der Förderbetrag der Region Hannover entsprechend gekürzt.

3. Antragsberechtigung

Förderungswürdig sowie antragsberechtigt sind

- die regionsangehörigen Städte und Gemeinden,
- die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und kirchliche Träger,
- sonstige juristische Personen, die eine Kindertageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen,
- Träger von Betriebskindertagesstätten, soweit sie bereit sind, regelmäßig zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen,

sofern die Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Region Hannover betrieben wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung müssen vorliegen.
- b. Die Maßnahmen werden gefördert, wenn der Antragsteller oder der Einrichtungsträger Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Mieter (spätestens bei Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) des Gebäudes bzw. des Grundstückes ist.
- c. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme schriftlich gestellt werden. Als Beginn der Baumaßnahme wird der Abschluss des ersten Lieferungs- und Leistungsvertrags definiert. Der tatsächliche Beginn der Maßnahme muss spätestens 3 Monate nach Antragseingang erfolgen, sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf 1 Jahr. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Frist bei der Region Hannover beantragt werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen und zu begründen.

5. Verwendungsnachweis / Zweckbindung

- a. Der Antragsteller hat die gesamten Ausgaben nachzuweisen. Gewährte Rabatte und Nachlässe (Skonti) werden bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind Kosten der Geldbeschaffung, unbare Eigenleistungen und Verbrauchsmaterialien.
- b. Es besteht kein Anspruch auf Förderung, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme, der geprüfte Verwendungsnachweis vorgelegt wird. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Vorlagefrist bei der Region Hannover beantragt werden. Der Antrag ist spätestens 2 Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich zu stellen und zu begründen.
- c. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich durch eine eigene oder beauftragte Prüfungseinrichtung geprüft vorzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Schlussrechnungen je Gewerk mit einer fachlich geprüften Bestätigung einzureichen. Die Bestätigung erfolgt über den Bauträger (Architekt, Bauamt, Bauleiter, Ingenieur etc.). Kosten für Ausstattungen werden durch den Zuwendungsgeber geprüft.
- d. Die Zweckbindungsfrist beginnt nach Abschluss der Maßnahme (letztes Rechnungsdatum) und beträgt 5 Jahre. Entfällt der Zweck vor Ablauf der Zweckbindungsfrist, so ist die erhaltene Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

Teil II

Umsetzung von Digitalisierungsprozessen

1. Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel den Kauf von Tablet-PCs für Kindergartengruppen (3 – 6 Jahre) in Kindertagesstätten, sofern bei deren Nutzung überwiegend die pädagogische Tätigkeit am Kind (z.B. Sprachstanderhebungen) sowie mit dem Kind (z.B. Lernkonzepte) im Vordergrund stehen. Ein schlüssiges Nutzungskonzept ist im Rahmen des Antrags einzureichen. Für diesen Zweck werden je Förderperiode (halbjährlich) 125.000 € bereitgestellt.

Weiterhin ist die Beschaffung eines Notebooks für den administrativen Bereich einer KiTa förderwürdig. Dies gilt unabhängig von den jeweils vorgehaltenen Betreuungsformen.

Förderwürdig sind Beschaffungen, welche im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 getätigt werden. Anträge werden ausschließlich innerhalb des ersten sowie des dritten Quartals eines Kalenderjahres entgegengenommen. Über gestellte Anträge wird innerhalb des zweiten sowie des vierten Quartals eines Kalenderjahres entschieden.

2. Höhe der Förderung

Förderwürdig sind Anschaffungskosten bis zu 500 € (brutto) je Gerät. Die Förderung darf 90% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Erstanträge werden prioritär behandelt. Übersteigt das Antragsaufkommen das vorhandene Fördervolumen, so behält sich die Region Hannover eine Aufteilung der Mittel auf Basis statistischer Parameter vor. Laufende Fördermöglichkeiten durch das Land Niedersachsen oder den Bund sind dabei stets vorrangig bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Eine Förderung durch die Region Hannover ist stets nachrangig. Eine schriftliche Ablehnung übergeordneter Fördermöglichkeiten ist bei der Region Hannover vorzulegen.

3. Antragsberechtigung

Förderungswürdig sowie antragsberechtigt sind

- die regionsangehörigen Städte und Gemeinden,
- die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und kirchliche Träger,
- sonstige juristische Personen, die eine Kindertageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen,
- Träger von Betriebskindertagesstätten, soweit sie bereit sind, regelmäßig zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen,

sofern die Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Region Hannover betrieben wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung müssen vorliegen. Der Antrag auf Förderung muss vor Abschluss des Kaufvertrags schriftlich gestellt werden.

5. Verwendungsnachweis / Zweckbindung

Der Antragsteller hat die getätigten Ausgaben nachzuweisen. Gewährte Rabatte und Nachlässe (Skonti) werden bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung, wenn die entstandenen Ausgaben nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschaffung, nachgewiesen werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Beschaffung (Rechnungsdatum) und beträgt 3 Jahre. Entfällt der Zweck vor Ablauf der Zweckbindungsfrist, so ist die erhaltene Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

Schlussbestimmungen

Die »Richtlinien über die Förderung von Kindertagesstätten zur Umsetzung von qualitätssteigernden Maßnahmen, Inklusionsmaßnahmen, Baumaßnahmen zur Schadstoffbeseitigung und Digitalisierungsprozessen« treten zum 01.01.2023 in Kraft. Die zum 01.01.2022 rückwirkend in Kraft getretenen Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.